

Die Bedeutung der Industrie für die Schweiz und das neue Fabrikgesetz : Referat von Dr. Arthur Steinmann, gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine in Zürich am 19. Oktober 1913 : (Fortsetzung statt Schluss)

Autor(en): **Steinmann, Arthur**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir möchten junge Mädchen und Frauen, die im Handel tätig sind, auf diese Schule aufmerksam machen. Die Zöglinge erhalten da Gelegenheit, eine heutzutage sehr notwendige Seite des Geschäftslebens gründlich zu erlernen; es steht ihnen frei, die Schule ein, zwei oder drei Monate zu besuchen. Nach Beendigung der Kurse erhalten sie ein offizielles Diplom, das ihnen zu gutbezahlten Stellen verhelfen kann, denn geschickte Schaufensterdekorateure sind immer sehr gesucht. Das Kursgeld beträgt für schweizerische Schüler 50 Fr. per Monat, für Ausländer ist er etwas höher. Übrigens kann das vollständige Programm vom Gemeinderatsschreiber von Vevey bezogen werden. Jungen Mädchen, die die Kurse besuchen wollten, würde die Union des femmes de Vevey (Fr. A. Rieder, Les Clématites, La Tour-de-Peilz) gerne anständige Pensionen zu billigem Preise empfehlen.

Die Bedeutung der Industrie für die Schweiz und das neue Fabrikgesetz.

Referat von Dr. Arthur Steinmann,
gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine
in Zürich am 19. Oktober 1913.

(Fortsetzung statt Schluss.)

Es soll nun noch untersucht werden, was der unter Mitwirkung der Arbeiterschaft und der Industrie zustandegekommene Verständigungsentwurf an weitem Vergünstigungen den Fabrikarbeitern und Arbeiterinnen bringt. Dabei beschränke ich mich aus Gründen der Oekonomie auf die wichtigsten und einige umstrittene Punkte.

Tendenz des neuen Gesetzes ist es, möglichst viele der gewerblichen Betriebe zu erfassen. Seit Bestehen des noch in Kraft befindlichen Fabrikgesetzes ist durch Verordnungen der Geltungsbereich wichtiger Bestimmungen über den Fabrikbetrieb im eigentlichen Sinn hinaus erweitert worden. Das Bestreben wird im neuen Entwurf fortgesetzt, indem kleinere Betriebe, Werkplätze und allerlei Vorrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb im Zusammenhang stehen, einbezogen werden sollen. Die Wünschbarkeit, den Arbeiterschutz auf kleingewerbliche Betriebe auszudehnen, ist von keiner Seite bestritten. Das Fabrikgesetz soll und darf aber die Gewerbegesetzgebung nicht aufhalten, denn davor wollen wir unsere Augen nicht verschliessen: viel dringender als die Erweiterung des bestehenden Schutzes der Arbeiter in den 8100 regelmässig inspizierten schweizerischen Fabrikbetrieben ist der Schutz des Laden- und Wirtschaftspersonals. Ich beglückwünsche den Bund schweiz. Frauenvereine zur eingeleiteten Enquete über die Verhältnisse unter dem dem Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Arbeiterinnen und Lehrtöchter. Sie wird der Gewerbegesetzgebung neue Impulse geben. (Ob sie mit dem Fabrikgesetz oder gesondert durchgeführt werde, ist schliesslich eine Sache praktischer Erwägung und darf uns hier nicht aufhalten.)

Im Fabrikgesetzentwurf sind die Vorschriften über Unfallverhütung und Fabrikhygiene erweitert, diejenigen über Genehmigung von Plan und Anlage, sowie die Bedingungen zur Bewilligung der Betriebseröffnung bis an die Grenze des Erträglichen verschärft (zugespitzt) worden.

Viel Kopfzerbrechen hat die unparteiische Lösung der Bussenfrage im Gesetz verursacht. Von den Arbeitervertretern wird das Bussenwesen als ungerechte, von den modernen Rechtsbegriffen überholte Institution bezeichnet. Demgegenüber hat der verstorbene Fabrikinspektor Schuler je und je vor Abschaffung der Bussenkompetenz gewarnt. Ohne das Disziplinarinstrument der Bussen ist in Betrieben mit jugendlichen und fremden, an Ordnung schwer zu gewöhnenden Arbeitern nicht auszukommen. Sie haben erzieherischen Wert, sollen das Verständnis für die Notwendigkeit strenger Ordnung wecken. Diese ist unentbehrlich, soll nicht der Betrieb und die Produktion, der Verdienst des einzelnen Arbeiters, ja seine eigene Sicherheit darunter leiden. Die Bussen werden nicht nur im Interesse der Gesamtarbeiterschaft verhängt, sondern auch zu ihren Gunsten verwendet, das heisst sie fliessen in gemeinsame Arbeiterunterstützungskassen. Darf die im Interesse eines geregelten Zusammenarbeitens erforderliche Disziplin nicht durch Bussenandrohung und

Bussenverhängung aufrecht erhalten werden, so steht dem Betriebsinhaber nur das Mittel der angedrohten und schliesslich vollzogenen Entlassung zur Verfügung. Man will deshalb die Bussenkompetenz beibehalten, hat aber nach einer Formel gesucht, die das Rechtsgefühl des Arbeiters peinlich schonen soll. Bussen dürfen nach § 11 ein Viertel des Taglohnes nicht überschreiten und sind, wo sie 25 Rappen übersteigen, vom Fabrikhaber schriftlich zu bestätigen und zu begründen. Bekanntgabe der Gebüsstes ist verboten. Gegen jede Busse steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Es ist somit die Bussenkompetenz gegenüber der bestehenden wesentlich beschnitten worden.

Auch das Kündigungsrecht hat im Entwurf Einschränkungen zu Gunsten der Arbeiter erfahren. Während einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit oder wegen schweizerischen obligatorischen Militärdienstes darf nicht gekündigt werden. Wir freuen uns dieses besondern Schutzes, den Kranke und Militärpflichtige geniessen. Wieder gestrichen wurde dagegen ein Passus, wonach auch „die Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes“ das Recht zur Kündigung ausschliessen soll. Die Bestimmung sollte namentlich dem Schutz des Vereinsrechtes dienen.

Es ist wohl vereinzelt schon vorgekommen, dass die Betätigung eines Arbeiters in einer Arbeiterorganisation oder der Umstand, dass ein Nicht- oder Andersorganisierter von den übrigen Arbeitern im Betrieb nicht geduldet wurde, zu Kündigungen geführt hat. Das ist selbstverständlich nicht zulässig und in jeder Richtung kurz-sichtig. Jedem Arbeiter soll es freistehen, ausserhalb des Geschäftes zu tun, was er will, immer vorausgesetzt, dass dadurch der bestehende Dienstvertrag nicht verletzt wird. Deswegen aber einen Paragraphen in das Gesetz hineinzuzwängen, der nicht Friede, sondern eitel Krieg bedeutete, erscheint durch die Verhältnisse keineswegs gerechtfertigt. Bei der Kündigung brauchen ja Gründe von keiner Seite angegeben zu werden. Deshalb messen auch juristisch gebildete Arbeiterführer der Bestimmung wenig praktischen Wert bei. Und weil Gutachten bedeutender Juristen schon wegen des damit vollzogenen Einbruchs in das freie Vertragsrecht ihre schweren Bedenken geäussert haben, ist die Bestimmung aus dem Verständigungsentwurf ausgemerzt worden.

Einverstanden werden die Frauen damit sein, dass nach dem neuen Gesetz der Zahltag nur ausnahmsweise auf den Samstag verlegt werden darf. Der Lohn ist unter Beifügung einer Abrechnung in der Fabrik selbst und zwar innert der Arbeitszeit an einem Werktag auszuzahlen.

Nach geltendem Gesetz darf am Zahltag der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Auch dieses Recht des Lohneinbehalts oder Decomptes, das den Arbeitgeber einigermassen vor vertragswidriger Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeiter zu schützen geeignet war, wird im neuen Gesetz erheblich gestutzt. Allerlei theoretische und formalrechtliche Einwände gegen den bisherigen Decompte sind denkbar; in der Praxis jedoch hat sich der Lohnrückhalt, der manchen Arbeiter vor unüberlegtem ungekündigtem Aufgeben der Stelle abhielt, bewährt. Im allgemeinen stossen sich die Arbeiter gar nicht an diesem Usus. Aus meiner Tätigkeit als Vorsteher eines Fabrikkontors in Deutschland weiss ich, wie wenig sich die Arbeiter um die Decomptefrage kümmern; sie nehmen den Lohnrückhalt als etwas Uebliches, fast möchte ich sagen Selbstverständliches hin. Es kam mir damals nie eine Klage zu Gehör. (Dagegen freuten sich die Arbeiter, die vertragsmässig kündigten, beim Austritt ausser dem Lohn der letzten vierzehn Tage noch als Decompte aufgesparten Wochenlohn gleichsam als Weggeld ausbezahlt zu erhalten.) Entsprechenden Beobachtungen dürfte der Vorschlag der Fabrikinspektoren entspringen, im neuen Gesetz den Decompte von 6 Tagen beizubehalten. Der Verständigungsentwurf, statt einfach das Recht des Decomptes in dieser oder jener Form aufzustellen und im übrigen auf die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes zu verweisen, hat in Artikel 22 die Frage in einer Weise verkläusuliert, die — fürchte ich — zu häufigen Missverständnissen und Streitigkeiten führen wird.

Klar und deutlich geregelt ist dagegen die Frage der Lohnabzüge. Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein Lohnzuschlag von 25 % vorgeschrieben.

Ueber die Arbeitspausen, deren Festsetzung und Dauer sind genaue Bestimmungen getroffen worden.

Ganz neu und überaus wichtig ist die Einführung von ständigen kantonalen Einigungsstellen, die in Fällen von Kollektiv-

streitigkeiten zwischen Fabrikhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis, sowie über Auslegung und Ausführung von Arbeitsverträgen in Funktion zu treten haben. Dabei ist der Erscheinungszwang für alle vorgeladenen Personen und Organe vorgesehen.

Uns allen besonders sympathisch ist sodann der erweiterte Schutz der jugendlichen Personen.

Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden.

Gewiss wäre es zu begrüssen, wenn das Schutzalter von 14 auf 15 Jahre hinaufgeschraubt werden könnte. Die Wirkung einer solchen Einschränkung wäre aber nach menschlicher Voraussicht die, dass Kinder unter 15 Jahren der Heimindustrie in die Arme getrieben und der durch Schutzbestimmungen weniger gefährlichen Fabrikindustrie entzogen würden, was, nebenbei bemerkt, auch im Hinblick auf die Lehrlingsausbildung in Niemandens Interesse läge. Gerade aus diesen Gründen hat man sich vor zwei Jahren in der „Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ für die vom Fabrikgesetzentwurf vorgesehene Lösung ausgesprochen.

In den vielgepriesenen Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die untere Altersgrenze für Fabrikarbeiter im Norden im allgemeinen 14, im Süden 12 Jahre. Dabei arbeiten im Norden 4%, im Süden immer noch 2% unter dem gesetzlichen Altersminimum. 12 Jahre ist das gesetzliche Mindestalter in Italien, Grossbritannien, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Russland, unter gewissen Bedingungen auch in Frankreich; 13 Jahre unter Umständen in Deutschland und den Niederlanden. Dabei sind in fast allen andern Staaten eine Unmenge Ausnahmen von den Verboten im Gesetze die Regel.

Wir wollen stolz darauf sein, dass wir im Kinderschutz mehr tun, als die andern, und uns freuen, dass das Gesetz neben den Erleichterungen, die es allen Fabrikarbeitern bringt, auf grössere Schonung der Kinder und vermehrten Schutz gegen Ueberarbeitung hält.

Von gewissen Fabrikationszweigen und Verrichtungen bleiben jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren ganz ausgeschlossen, ebenso von jeder Ueberzeitbewilligung. Allgemeiner Schul- und Religionsunterricht sollen zusammen mit der Arbeit in der Fabrik für sie die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht übersteigen.

Personen unter 18 Jahren dürfen weder zur Nacht- noch zur Sonntagsarbeit verwendet werden. Es ist ihnen bei verschobener Arbeitszeit auf alle Fälle eine Nachtruhe von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz dehnte diesen Schutz nur bis zum 16. Altersjahr aus. Die Schweiz marschirt also hierin ebenfalls an der Spitze.

Auch den Lehrlingen wird im Entwurf — im Gegensatz zum geltenden Recht — die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt.

Neu sind ferner: die Ausdehnung der Inspektion auf die mit Fabriken verbundenen Anstalten und die ebenfalls im Interesse der Arbeiter aufgestellten Bestimmungen über die verschiedenen Unterstützungskassen.

In hohem Masse verschärft sind endlich die Strafen, die den Arbeitgeber treffen, der dem Gesetz zuwiderhandelt. In schwereren Fällen kann er mit einer Busse von 500 Franken und Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.

In weitere Einzelheiten kann ich der Zeit wegen nicht eingehen. Die für Industrie und Arbeiterschaft überaus wichtige Frage der Schichtenarbeit berührt die Frauen nicht mittelbar. Im übrigen ist sie so heikler und komplizierter Natur, dass sie nur von wenigen in ihren Konsequenzen völlig überblickt wird. (Der Entwurf bringt für den Dauerbetrieb die Dreischichteneinteilung mit 8-stündiger Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter. Das schliesst für diese Betriebe eine Steigerung der Produktionskosten um ca. 50% der Gesamtarbeitslöhne in sich. Da dies für einzelne Betriebe und Industrien mit völliger Unterbindung der Konkurrenzfähigkeit gleichbedeutend wäre, soll den wirtschaftlichen Betriebsbedingungen Rechnung getragen werden und Ausnahmen zulässig sein. In andern Staaten bedürfen die Industrieetablissemments für Zweischichten- und Nachtarbeit keiner besondern amtlichen Bewilligung.) Dass diese Frage in einem kleinen Land heute noch nicht rein nach menschlichen und sozialen Gesichtspunkten gelöst werden kann, ist zwar bedauerlich, aber vorläufig noch unabänderlich.

Trotzdem unser Fabrikgesetz von 1877 heute noch von keinem der Konkurrenzstaaten in seinem ganzen Umfange eingeholt worden ist, haben die schweizerischen Industriellen seiner Revision im Sinne

erweiterten Arbeiterschutzes zugestimmt; und beim Austausch der Forderungen haben sie, so immer es möglich war, nachgegeben. Dafür legt, rein äusserlich genommen, der auf 86 Paragraphen angeschwollene Entwurf — das geltende Gesetz hat deren nur 21 — Zeugnis ab. Um der Verständigung willen und in der Absicht, die eingeleitete Revision durchführen zu helfen, haben die Industriellen (nach meinem raschen Ueberschlag) mehr als die Hälfte ihrer Begehren wieder fallen lassen. Noch weiter zu gehen, als was der schliesslich zustandegekommene Verständigungsentwurf festgesetzt hat, erklärt die Industrie für unmöglich, wenn sie nicht selbst ihre wirtschaftliche Kriegsbereitschaft gegenüber dem Ausland schwächen soll.

Man wird den Standpunkt der Industriellen verstehen lernen müssen, die, mehr als es auf den ersten Blick scheint, mit den eigenen Existenzbedingungen gemeinsame Interessen und allgemeine Wohlfahrt verteidigen. Darin stimmen wir wohl alle miteinander überein: Mit unserer einheimischen Industrie steht und fällt die wirtschaftliche Unabhängigkeit, die nationale Wohlfahrt.

Aufgabe des Volkswirtschafters und Pflicht der Behörden ist es, bei allem guten Willen, dem arbeitenden Volk die Schutzwehr zu schaffen, die es vor den Gefahren des Berufslebens und frühem Verbrauch der physischen Kräfte schützt, — ich sage: Pflicht ist es nicht minder, die Existenzfähigkeit der Industrie im Auge zu behalten und uns zu hüten, durch gewagte sozialpolitische Experimente und gesetzgeberische Belastungsproben den Ast zu knicken, auf dem wir sitzen.

Dass es nach dieser Seite ebenfalls Grenzen gibt, ist wohl zu beachten; denn unsere Schweiz ist kein isolierter Staat, keine Wohlfahrtsinsel, die ohne Rücksicht auf Süd und Nord, Ost und West den Bewohnern endlos Gutes erweisen kann. Sie ist vielmehr ein Stück des grossen Staatenkomplexes, ein Glied in der Völkerfamilie und zwar ein an äusserer Macht recht bescheidenes Glied, das auf der Hut sein muss, wenn es im grossen Lärm und Getriebe des Welthandels sich nicht selbst verlieren will. Dabei ist es nicht einmal an natürlichen Vorzügen den Mitstreitern im Wirtschaftskampf gleichgestellt.

Die Schweiz ist — ich sage Ihnen damit nichts Neues — ein Binnenland. Auf allen Seiten von Grossmachtstaaten umgeben, ist sie der Vorteile des Meerweges beraubt. Das bedeutet bei der Notwendigkeit der Einfuhr von Nahrungsmitteln, Rohprodukten und Halbfabrikaten grosse finanzielle Mehrausgaben.

Wir sind arm an Rohprodukten. Der Boden kargt mit seinen Gaben. Er ernährt uns nicht, zwingt uns zur Einfuhr von Unmengen von Lebensmitteln. Unserm Land sind die schwarzen Schätze der Erde, die Kohlen, versagt. Ihr Hertransport erhöht den Preis und die Erhebungskosten. Rohstoffe und Halbfabrikate müssen zur Verarbeitung namentlich von den Exportindustrien unter Erlegung des Zolles eingeführt werden. Sie haben gleichsam mit doppelten Frachtspeisen zu rechnen, wie denn überhaupt im Allgemeinen nirgends so hohe Transportspeisen auf die Rohstoffe geschlagen werden müssen, wie in der Schweiz. Dadurch sind die Industriellen im Allgemeinen und die Exporteure im Besondern in eine ungünstige Lage gegenüber Mitbewerbern des Auslandes gebracht.

Umso anerkennenswerter ist es, dass Fleiss und Geschick der Arbeiter, Treue und Hingebung der Angestellten, Klugheit und Scharfsinn der Techniker und Ingenieure und die Tüchtigkeit, Umsicht und Tatkraft der Unternehmer es zustande gebracht haben, dass die Schweiz ihren Platz auf dem Weltmarkt sich zu sichern verstand, dass die industrielle Produktion nicht nur für unser Land zu einer ausschlaggebenden, sondern auch für die Weltwirtschaft zu einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung gelangt ist.

Wir geniessen alle mittelbar oder unmittelbar von den Früchten dieser Entwicklung, und doch ist man in weitesten Kreisen recht wenig davon unterrichtet, was die Schweizer Industrie leistet.

Die Hauptindustrien: Die Textilindustrien, die Uhren- und Maschinenindustrie, die Lebensmittelindustrien decken nicht nur einen grossen Teil des inländischen Bedarfs, sondern haben sich wegen der Kleinheit des heimischen Absatzgebietes zu bedeutenden Exportindustrien entwickelt, die ihre Fabrikate in alle Länder tragen und auf fremden Plätzen durch Geschmack und Qualität, durch Güte der Arbeit und Gediegenheit der Aufmachung vielfach bestimmend auftreten.

Die Schweiz ist sogar der relativ bedeutendste Exportstaat der Welt geworden. Das klingt recht unglaublich, ist aber doch zutreffend. Denn die Schweiz verzeichnet an Exportumsatz

(wenn wir die Niederlande und Belgien, deren Statistiken wegen des Einschusses der sehr hohen Transitziffern sich nicht zum Vergleich eignen, ausser Acht lassen) 330 Fr. pro Kopf der Bevölkerung; dann folgt in grossem Abstand Dänemark mit 268 Fr., England ohne Kolonien mit 250 Fr., Norwegen mit 187 Fr., Deutschland mit 155 Fr., Frankreich mit 153 Fr., die Vereinigten Staaten mit 125 Fr., Oesterreich mit 88 Fr., Italien mit 62 Fr. pro Kopf der Bevölkerung.

Sogar mit der absoluten Ausfuhrziffer nimmt die Schweiz neben den Grosstaaten einen achtenswerten Platz ein und lässt z. B. das sechsmal so stark bevölkerte Spanien weit hinter sich.

Die schweizerische Ausfuhr — Sie müssen mir verzeihen, wenn ich Sie mit einigen Zahlen belästige, ich tue es mit dem Versprechen, mich möglichst zu mässigen — ist von 665 Millionen im Jahr 1885 auf (1153 Millionen 1907 und) 1357,6 Millionen Fr. im Jahr 1912 angestiegen, hat sich also in 28 Jahren mehr als verdoppelt. Rund 75 % davon, wenn man die industriell verarbeiteten Nahrungsmittel (Käse, kondensierte Milch) nicht einrechnet, fallen auf industrielle Fabrikate.

Weitaus die grösste Exportziffer weist die Stickerei-Industrie der Ostschweiz auf, d. h. ungefähr $\frac{1}{6}$ des schweizerischen Gesamtexportes. Im Jahre 1912 wurden ausgeführt:

Stickereien	219,213	Millionen Fr.
Uhren	173,773	„ „
Seidenfabrikate	115,492	„ „
Maschinen	92,998	„ „
Chemische Produkte	64,608	„ „
Baumwollgespinnte und Gewebe	58,817	„ „

Die Ausfuhr hat sich seit 1904 bei der Stickerei-, der Maschinen- und Chemischen Industrie nahezu verdoppelt, ist dagegen bei der Seiden- und Baumwollindustrie fast vollständig unverändert geblieben.

Ueber den volkswirtschaftlichen Wert der genannten Industrie und ihrer Exporte zu reden, muss ich mir leider versagen.

Die Textilindustrien sind, in einander gerechnet, die wichtigsten Industrien der Schweiz. $\frac{1}{3}$ aller schweizerischen Fabrikarbeiter und weit über die Hälfte der Arbeiterinnen sind in Textilindustrien, die vorwiegend für die Ausfuhr arbeiten, beschäftigt, nämlich: 35 284 Männer und 64 891 Frauen, zusammen über 100 000 Arbeiter. Die Uhrenindustrie beschäftigte im Jahre 1911 21 445 Männer und 13 538 Frauen, zusammen 34 983 Arbeiter. Die Maschinenindustrie 45 313 Männer und 1122 Frauen.

In der gesamten Industrie sind 211 077 Männer und 117 764 Frauen, zusammen 328 841 Personen und zwar in Fabriken beschäftigt.

Wie wichtig die schweizerische Industrie für die Gütererzeugung überhaupt ist, lehrt der Versuch, uns Rechenschaft darüber zu geben, was die rund 330 000 Fabrikarbeiter mit den reichen Hilfsmitteln der Technik zu schaffen im Stande sind. Hiefür genügt die Ueberlegung, dass die Leistungsfähigkeit unserer heutigen Arbeitsmaschinen, knapp berechnet, das 25–30fache der Leistungsfähigkeit der gewerblichen Bevölkerung ausmacht. Unsere Fabriken leisten demnach mit ihren Arbeitern heute so viel wie rund 10 Millionen Handarbeiter, mit andern Worten: Ohne maschinelle Betriebsweise wären für das, was die Schweiz industriell erzeugt, fast dreimal so viele Arbeiter nötig, als die ganze Schweiz Einwohner zählt.

Dass der Steigerung der Produktionsfähigkeit eine Mehrung des Wohlstandes entspricht, ist nur natürlich.

Die Sparkasseneinlagen haben sich seit Ende 1881 von 483 Millionen Franken auf 985 Millionen bis Ende 1897 gehoben und werden heute das Dreifache dessen sein, was sie vor 30 Jahren betragen. Sehen wir von Dänemark ab, so marschiert auch in diesem Punkt die Schweiz mit 325 Fr. pro Kopf der Bevölkerung an der Spitze aller Staaten. Die nächstfolgenden Staaten, Deutschland, Norwegen und Australien weisen nur 183–188 Fr. pro Kopf auf. Dann folgen Belgien mit 158, die Vereinigten Staaten mit 156, Oesterreich–Ungarn mit 135, Schweden mit 127, Frankreich mit 111, Grossbritannien mit 107 Fr. pro Kopf der Bevölkerung.

Der Prämienaufwand für Lebens- und Unfallversicherung in der Schweiz ist von $14\frac{1}{2}$ Millionen Franken im Jahr 1886 auf fast $79\frac{1}{2}$ Millionen im Jahr 1911 gestiegen, hat sich also in 25 Jahren mehr als verfünffacht. Das Lebensversicherungskapital

pro Kopf der Bevölkerung beträgt in der Schweiz 268 Fr., in Deutschland nur 200 Fr., in Skandinavien 170 Fr., in Oesterreich 100 Franken.

In der hohen materiellen Lebenshaltung steht die schweizerische Bevölkerung neben der Dänemarks und Hollands an erster Stelle aller Nationen des europäischen Kontinents.

Man wird sagen dürfen, dass die Bevölkerung in der Schweiz im Vergleich zu der anderer Länder sich eines gewissen Wohlstandes erfreue, ohne natürlich zu verkennen, dass noch manches mit der Zeit zu tun und etlichen Uebelständen zu wehren ist.

Und man wird ferner nicht fehl gehen mit der Behauptung, dass der steigende Wohlstand unseres Volkes in direktem Zusammenhang mit dem hohen Stand der Industrie steht, der Industrie, die in alle Gegenden und abgelegenen Orte Verdienst und auskömmlichen Erwerb gebracht hat.

Aus der Entwicklung und Blüte der Industrie haben nicht nur die direkt Interessierten, sondern die Gesamtheit, die ganze Nation ihren Nutzen gezogen. (Schluss folgt.)

Für die Jugend.

Die Stiftung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft „Für die Jugend“, welche von Herrn Bundesrat Hoffmann präsiert wird, hat schon letztes Jahr mit gutem Erfolg Glückwunsch-Marken und -Karten auf Weihnachten verkauft. Von dem Ergebnis von über 124,000 Fr. wurde der Hauptteil kantonalen oder lokalen Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose bei Kindern überwiesen. In den letzten Jahren ist viel gegen die Tuberkulose geschehen. Aber noch sind die Opfer der Tuberkulose so zahlreich, in den besten Jahren zahlreicher als die aller andern Krankheiten zusammen genommen, so dass nicht genug getan werden kann. Der Stiftungsrat hat daher entschieden, dass auch der Ertrag von 1913 der Bekämpfung der Tuberkulose bei Kindern dienen soll.

Dank dem Entgegenkommen des Schweizerischen Post-Departements und der Schweizerischen Oberpostdirektion kann die Stiftung mit einer offiziellen Marke arbeiten, welche bei 10 Rp. Verkaufspreis 5 Rp. Frankaturwert hat. Die Marke hat nur Gültigkeit für den inländischen Verkehr und zwar vom 1. Dezember 1913 bis 28. Februar 1914. Der Verkauf erfolgt durch die Poststellen und durch die Privatorganisation der Stiftung während des Monats Dezember.

Ausser den Marken werden zwei Serien von Glückwunsch-Karten verkauft.

Die Verkaufsorganisation geht vom Schweizerischen Zentralsekretariat, Zürich 1, Untere Zäune 11, aus. In vielen Gegenden sind Kantons- oder Bezirkssekretäre tätig. Es wird angestrebt, dass in jeder Stadt und in jedem Dorf ein Sekretär den Verkauf organisiert. Die Stiftung hofft, dass sie, indem der Hauptteil des Ertrages im Kanton zur Verwendung kommt, aus dem er herrührt, der ganzen Schweiz dienen kann.

Der Stiftungsrat, dem angesehene Persönlichkeiten aller Teile des Landes angehören, bittet, den Mitarbeitern, deren Aufgabe viel Liebe zur Sache erfordert, den Verkauf zu erleichtern.

* * *

Die Liebe zu den Kindern ist wohl eine der schönsten Eigenschaften des Menschen. Nicht nur seine eigenen, auch fremde Kinder sind ihm heilig. Je weiblicher die Frau, je männlicher der Mann, um so mehr rührt ihn, was hilfsbedürftig, und sie, was pflegebedürftig.

Wer wäre beides mehr, als die armen, von der Tuberkulose befallenen Kinder? Wer kennt sie nicht, die Kleinen mit den geschwollenen Gesichtlein, den offenen Wunden, den verstümmelten Gliedern? Wer hat nicht schon die Bejammernswerten in der Sonne sitzen sehen, unfähig zu gehen, aufrecht zu sitzen, fast zu liegen? Wer ist jenen bleichen Gestalten noch nie begegnet, die hohläugig, blass, hustend ihrer Arbeit nachgehen, jene Jugendlichen von fünfzehn, zwanzig und fünfundzwanzig Jahren, die von der Krankheit befallen wurden, und, wenn ihnen nicht Hilfe wird, von ihr erwürgt werden? Wer möchte ihnen nicht helfen?

Man will ihnen helfen. Ihr alle dürft helfen, ihr Kinder, ihr Erwachsene, ihr Alten. Und wie wenig fordert man von euch! Dass ihr auf der Post ein paar Marken oder Karten kauft „Für die Jugend“. Sie kosten zehn Centimes und gelten fünf. Die Hälfte dieser winzigen Summe ist den Kranken bestimmt. Also müssen viele, viele Hälften zusammenkommen und verkauft werden.

Jedes Kind hat doch einen Grossvater, eine Grossmutter, einen Onkel, Tante, Paten, den es bitten darf, ihm solche Marken zu schenken, oder selbst welche zu erwerben. Und ihr Grossen, die ihr schon vom